

Feuerwehrsatzung der Stadt Werdau

- rechtsbereinigte Fassung -

vom 16. Dezember 2010 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 2/2011, 03.02.2011; berichtigt im Amtsblatt Nr. 3/2011, 03.03.2011), geändert durch Satzung vom 27.01.2012 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 4/2012 vom 15.03.2012) und durch Satzung vom 13.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr.11/2016 vom 10.11.2016)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen
- § 4 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 5 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 7 a Beauftragter Brandschutzerziehung
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 8 a Abteilung Rückwärtige Dienste
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
- § 12 Ortsfeuerwehrausschüsse; Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 13 Gemeindefeuerwehrleitung
- § 14 Ortswehrleiter der Feuerwehren
- § 15 Unterführer, Gerätewarte
- § 16 Schriftführer
- § 17 Wahlen
- § 18 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit
- § 19 Förderung des Vereinszwecks für Feuerwehrvereine
- § 20 (In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten)

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Werdau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Werdau, Königswalde, Steinpleis, Langenhessen und Leubnitz.
- (2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, Alters- und Ehrenabteilungen sowie eine Abteilung Rückwärtige Dienste.
- (3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.
Die Reihenfolge der Vertretung ist festzulegen.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes

- und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

- (2) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen übernehmen, wie:
 - die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
 - die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen,
 - andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
- (3) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (4) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für den hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an den notwendigen Aus- und Weiterbildungen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein.
Der Gemeindefeuerwehrleiter kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter, bei Unstimmigkeiten nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
Feuerwehrdienst kann in Anlehnung an § 18 Abs.2 SächsBRKG in bis zu zwei Ortsfeuerwehren geleistet werden.
Die Probezeit beträgt ein Jahr.
Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist jährlich ein ärztliches Gutachten über die Feuerwehrdiensttauglichkeit vorzulegen.
Wird die Feuerwehrdiensttauglichkeit nicht nachgewiesen, endet der aktive Feuerwehrdienst mit Ablauf des Kalenderjahres.
Kameraden, welche Einsatzfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht fahren, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Fahrtauglichkeit jährlich durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.
Kann die gesundheitliche Eignung nicht nachgewiesen werden, ist das Fahren dieser Fahrzeuge nicht mehr gestattet.
Die Untersuchungskosten trägt die Stadt Werdau.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
Um einen Feuerwehrangehörigen auszuschließen, wendet sich der zuständige Ortswehrleiter mit schriftlicher Stellungnahme des Ortsfeuerwehrausschusses an den Gemeindeführer.
Dieser prüft den Sachverhalt und beantragt beim Oberbürgermeister den Ausschluss.
Der Betroffene ist im Verfahren zu hören, er kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist der Feuerwehrangehörige bis zur Entscheidung des Oberbürgermeisters vom Dienst zu befreien.

- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

- (7) Bei der Beendigung des Feuerwehrdienstes ist der Dienstausweis zu entwerfen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Alle Angehörigen der Feuerwehr, mit Ausnahme der Jugendfeuerwehrmitglieder, haben das Recht, den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses und seinen Schriftführer zu wählen.

- (2) Die Stadtverwaltung hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Nach der Teilnahme an Einsätzen in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr, können die Einsatzkräfte die Einsatzzeit als Ruhezeit nachholen.
Diese Zeit gilt hinsichtlich der Freistellung als Einsatzzeit.
- (4) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung festgelegten Beträge.
- (5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen.
Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in einem Alter gemäß den gesetzlichen Grundlagen aufgenommen werden.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden von den zuständigen Wehrleitungen in Abstimmung mit den Ortsfeuerwehrausschüssen widerruflich berufen.
Sie sind Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren durch den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt und durch den Oberbürgermeister berufen. Die Wahlbewerber müssen persönlich und fachlich für ihr Amt geeignet sein.
Dem Gemeindejugendfeuerwehrwart obliegt die Gesamtleitung der Jugendfeuerwehren.

§ 7 a Beauftragter Brandschutzerziehung

Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann für die Dauer von 5 Jahren einen Beauftragten für Brandschutzerziehung vorschlagen, die Berufung erfolgt durch den Oberbürgermeister. Dem Beauftragten obliegt es, außerhalb der Feuerwehr Brandschutzaufklärung zu betreiben. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 8 a Abteilung Rückwärtige Dienste

Die Abteilung Rückwärtige Dienste erbringt Leistungen zur Unterstützung der aktiven Einsatzkräfte.

In dieser Abteilung wirken Mitglieder der Feuerwehr mit, welche weder der aktiven Abteilung noch der Alters- und Ehrenabteilung angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- die Gemeindefeuerwehrleitung,
- die Ortswehrleitungen.

§ 11 Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz ihres Ortswehrleiters führt jede Ortsfeuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ihrer Angehörigen durch. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. An der Hauptversammlung nehmen der Oberbürgermeister und/oder sein Stellvertreter und seine Beauftragten sowie der Gemeindefeuerwehrleiter teil.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und schriftlich dem Oberbürgermeister mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschüsse; Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder.
Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Sitzungen eingeladen werden, er besitzt kein Stimmrecht.
- (2) Die Feuerwehrausschüsse sind beratendes Organ der Ortswehrleitungen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertretern sowie den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren und dem Gemeindefeuerwehrausschuss als Gesamtbeauftragten der Jugendfeuerwehren.
In ihrer Hauptversammlung kann jede Ortsfeuerwehr einen weiteren Feuerwehrangehörigen als Mitglied in den Ausschuss wählen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen.

Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Oberbürgermeister, bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung, verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
Der Oberbürgermeister, seine Beauftragten sowie ein Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Gemeindewehrleitung besteht aus dem Gemeindewehrleiter und bis zu zwei Stellvertretern.
Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden in einer Wahl durch den Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen des § 17 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die nach § 18 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl vom Stadtrat berufen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er führt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Ortswehrleiter nach dem Gesetz und dieser Satzung.
Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne der örtlichen Feuerwehren dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorzulegen und zu bestätigen,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen und
 - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (6) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr-technischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist bei den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 2 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat abberufen werden.

§ 14 Ortswehrleiter der Feuerwehren

Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Hauptversammlungen der Feuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gilt für sie § 13 entsprechend. Die Ortswehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter über alle wichtigen Probleme und Entscheidungen zu feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu informieren bzw. diese mit ihm abzustimmen.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppen- und Zugführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
Die erforderliche Qualifikation soll insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
§ 4 Sächsische Feuerwehrverordnung bleibt unberührt.
- (2) Über den Einsatz entscheidet der Ortswehrleiter, er übt das Weisungsrecht aus.
- (3) Für die ehrenamtlichen Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Die Schriftführer werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss, in den Feuerwehren von den Hauptversammlungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses bzw. über die Hauptversammlungen zu fertigen.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens einen Monat vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht bei der Wahl in einer Feuerwehr oder im Gemeindefeuerwehrausschuss nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung oder des Gemeindefeuerwehrausschusses die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis bedarf der Bestätigung durch den Oberbürgermeister. Spätestens eine Woche nach der Wahl ist ihm durch den Wahlleiter eine Wahl Niederschrift vorzulegen. Stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb von zwei Monaten die Neuwahl nicht zustande oder stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann die Wehrleitung mit Zustimmung des Stadtrates bis zur satzungsgemäßen Wahl und Berufung ein. Die in dem Absatz getroffenen Regelungen gelten auch für den Fall, dass nach Ablauf einer Wahlperiode mangels Bewerber keine Wahl zustande kommt.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 18 Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit

- (1) Die Stadt erkennt die langjährige aktive Dienstpflichtenerfüllung der Feuerwehrangehörigen auf Antrag der Wehrleitung an.
- (2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Oberbürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung und/oder eines Sachgeschenkes.
- (3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zur Feuerwehr und zwar für
10 Jahre 70,00 EUR,
20 Jahre 140,00 EUR,

30 Jahre 210,00 EUR,
40 Jahre 280,00 EUR,
50 Jahre 350,00 EUR,
60 Jahre 420,00 EUR.

- (4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Oberbürgermeister in der Regel zur Hauptversammlung der Feuerwehr. Ausnahmen können z. B. Dienstjubiläen der Ehren- und Alterskameraden sein.
- (5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren sowie Dienstzeiten im Sinne von Artikel 12 a des Grundgesetzes werden angerechnet.

§ 19

Förderung des Vereinszwecks für Feuerwehrvereine

- (1) Den Feuerwehrvereinen der Stadt fließen zur Förderung des Vereinszwecks Entgelte aus Einnahmen der Stadt für personelle Leistungen (Personalkosten) der Feuerwehr, entsprechend der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werdau, zu. Durch die Stadt für den jeweiligen Einsatz geleisteten Erstattungen, wie erstattetes Arbeitsentgelt einschließlich der Beträge zur Sozialversicherung und erstatteter Verdienstausschlag, sind abzuziehen.
- (2) Darüber hinaus wird jährlich ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro pro aktiven Feuerwehrangehörigen an den Feuerwehrverein gezahlt. Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden jährlich pro Mitglied 15,00 Euro ausgezahlt. Grundlage für die Auszahlung bildet die aktuelle Stärkemeldung der Jahresstatistik, welche an das Landratsamt Zwickau übermittelt wurde.
- (3) Für Jubiläen der Ortsfeuerwehren stellt die Stadt Werdau 2.500,00 EUR als Basisbetrag bereit. Zuwendungsfähig sind 25-, 50-, 75-, und 100-jährige Feuerwehrjubiläen. Bei 25- und 75-jährigen Jubiläen erhöht sich der Betrag um 75,00 EUR und bei 50- und 100-jährigen Jubiläen um 150,00 EUR je aktives Mitglied der Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederanzahl ergibt sich aus der letzten Jahresstatistik.

§ 20

(In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten)

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) eine Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der § 4 Abs. 4 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bestimmt, dass wenn eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden ist, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.